

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00467 vom 5. Dezember 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00467

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00467 du 5 décembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00467 del 5 dicembre 2007

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Anrechnung einer Haushaltsentschädigung Zusammenfassung der verwaltungs- und bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Anrechnung einer Entschädigung an den Hilfesuchenden für die von ihm gegenüber den anderen (nicht unterstützten) Personen in der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft erbrachten Haushaltsleistungen (E. 2.2). Enge Grenzen der Untersuchungspflicht der Verwaltungsbehörde aus praktischen Gründen. Aufgrund der äusseren Umstände ist mit der beschwerdeführenden Gemeinde - und entgegen den Ausführungen des Hilfeempfängers - von einer massgebenden Mitwirkung des Hilfesuchenden im Haushalt auszugehen. Der Bezirksrat liess sich bei seiner gegenteiligen Annahme zu Unrecht einzig von der Überlegung leiten, der Partnerin des Hifesuchenden sei es mangels eigener Erwerbstätigkeit möglich, den Haushalt und die Kinderbetreuung allein zu übernehmen (E. 4.1). Der Einwand des Hilfesuchenden, seiner Partnerin stehe angesichts der Aufteilung der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung ein gleichartiger Anspruch auf Entschädigung ihm gegenüber zu, hält nicht Stich (E. 4.3). Die finanziellen Mittel der Lebenspartnerin des Hilfesuchenden können berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht aus Erwerbseinkommen, sondern aus einer Scheidungsrente stammen (E. 4.4). Ausnahmsweise Ermessensbetätigung des Verwaltungsgerichts bei der Festsetzung der Höhe der Haushaltsentschädigung (E. 5). Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (E. 6). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2007.00467 Entscheid des Einzelrichters vom

E. 5

Demnach hat sich der Beschwerdegegner für seine Mitwirkung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung eine Entschädigung seiner Partnerin als Einkommen anrechnen zu lassen. Bei der dargelegten Sach- und Beweislage – namentlich im Hinblick darauf, dass die Partnerin aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben kann (vgl. E. 4.1) – rechtfertigt es sich indessen nicht, innerhalb des durch die SKOS-Richtlinien vorgesehenen Rahmens den Maximalbetrag von monatlich Fr. 900.- (je Fr. 450.- für Haushaltsführung und für Kinderbetreuung) anzurechnen. Die Festlegung einer (tieferen) Entschädigung ist zwar mit Ermessensbetätigung verbunden, welche dem nach § 50 Abs. 2 VRG auf Rechtskontrolle beschränkten Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht zusteht. Verzichtet jedoch das Verwaltungsgericht auf eine (nach § 64 Abs. 2 VRG grundsätzlich mögliche) Rückweisung der Sache zur Neubemessung, so kann es ausnahmsweise auch

Ermessensfragen beurteilen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 63 N. 11, § 64 N. 5). Hier rechtfertigt es sich, auf eine Rückweisung an den Bezirksrat oder die Beschwerdeführerin zu verzichten. Als angemessen erweist sich die Anrechnung einer Entschädigung von insgesamt Fr. 550.- pro Monat. Dementsprechend ist die ab 1. März 2007 zu leistende wirtschaftliche Hilfe an den Beschwerdegegner auf monatlich Fr. 878.90 festzulegen.

E. 6

Der Beschwerdegegner ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsbeistandung für das Beschwerdeverfahren.

E. 6.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG kann Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden. Unter den nämlichen Voraussetzungen haben sie gemäss § 16 Abs. 2 VRG zudem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

E. 6.2

Das Begehren des Beschwerdegegners um Bestätigung des Rekursentscheids hat sich nach dem Gesagten nicht als aussichtslos erwiesen. Es kann sodann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner mittellos im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG ist. Es ist ihm daher für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

E. 6.3

Im Bereich der Sozialhilfe, in dem es regelmässig vorab um die Darlegung der persönlichen Verhältnisse geht, ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGr, 14. Dezember 2006, 2P.234/2006 E. 5.1, www.bger.ch). Die Interessen des Beschwerdegegners sind zwar relativ schwer betroffen. Allerdings bietet das vorliegende Verfahren weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten, welche den Beizug eines Rechtsvertreters unbedingt erforderlich machten. Mit Bezug auf das vorangehende Rekursverfahren hat sich denn auch der Beschwerdegegner – damals in der Rolle des Rekurrenten – damit abgefunden, dass ihm die unentgeltliche Rechtsbeistandung nicht gewährt wurde (vgl. Beschwerdeantwort Ziffer 8). Für das Beschwerdeverfahren, in welchem sich der Gesuchsteller in der Rolle des Beschwerdegegners befindet, rechtfertigt sich keine andere Beurteilung. Demgemäss ist das Gesuch um Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten zur Hälfte der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, während die auf den Beschwerdegegner entfallende Hälfte zufolge der unentgeltlichen Prozessführung auf die Gerichtskasse zu nehmen ist (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner verlangt die Zusprechung einer Parteientschädigung nach § 17 Abs. 2 VRG. Die Zusprechung einer solchen Entschädigung setzt nach der zu dieser Bestimmung entwickelten Praxis ein überwiegendes Obsiegen der ansprechenden Partei voraus (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32), was hier nicht zutrifft. Eine Parteientschädigung ist ihm daher nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.